

wälzende Ansicht stürzt. Man muß in Rechnung stellen, daß der eine oder andere seiner Gründe in der Zusammenfassung durch einen anderen an Gewicht verloren haben kann: dennoch wird niemand den Eindruck haben, daß hier eine neue Auffassung mit überwältigenden sachlichen Beweisen begründet worden ist. Vor allem fehlt es ja an dem wichtigsten Nachweis: dem des Sinnes oder Zwecks der Fälschung¹³⁾. Was in aller Welt soll die Zeitgenossen Karls des Kahlen zu einer so mühseligen Arbeit wie dieser Fälschung veranlaßt haben? Warum und wozu die Pseudoisidorischen Dekrete gefälscht worden sind, erkennen wir heute sehr genau. Hier bliebe der Zweck der Fälschung ein vollkommenes Rätsel.

So werden die meisten Leser des Stein'schen Aufsatzes schon starke Zweifel an seiner These haben, bevor sie sich mit der Überlieferung der Lex *Salica* befaßt haben. Ist nun aber seine Ansicht haltbar, daß die Überlieferung der Lex *Salica* nicht notwendig über das Jahr 840 zurückgehe? Diese Frage soll jetzt im einzelnen nachgeprüft werden.

Fünf Hss. sollen, so schreibt S. (S. 399) älter sein als die Zeit Karls des Kahlen: die Hs. 1 (Hessels): Paris 4404; die Hs. 2: Wolfenbüttel Weissenburg 97; die Hs. 3: München 4115; die Hs. 5: Paris 4403 B; schließlich die Hs. 9: St. Gallen, Stiftsbibl. Nr. 731. Wie setzt sich S. mit diesen Hss. auseinander? Man muß sagen, er macht es sich allzu bequem. Die meisten nicht ausdrücklich datierten Hss. schiebt er beiseite, indem er sich ohne weitere Prüfung denjenigen Urteilen anschließt, die das 9. Jh. schlechthin nennen, also auch die Mitte oder das Ende des Jh.s nicht ausschließen¹⁴⁾. Die auf das 26. Jahr König Karls datierte Hs. 9 (St. Gallen 731) bezieht er auf das Jahr 865, statt, wie bisher angenommen, 793. Zwar wäre das 26. Jahr Karls des Kahlen richtig 865, da er die Regierung am 21. 6. 840 antrat. Aber nur 866 ist der 1. November ein Freitag, wie das Datum es ausdrücklich angibt. Und falsche Berechnung des Regierungsjahres kommt tatsächlich unter Karl dem Kahlen öfter vor. Unmöglich ist der Ausweg S.s also nicht. Freilich: für Karl den Großen stimmen Jahr und Tageskalender ohne solche Korrektur überein.

¹³⁾ Das hat schon H. Mitteis, ZRG. Germ. Abt. 66 (1948) 571 f., hervorgehoben.

¹⁴⁾ So die Hss. 2 und 3, auch 1. Zu 2 läßt er allerdings das schwerwiegende Urteil Kruschs „8. Jh.“ weg, obwohl er die Seite, fast die Zeile, in der es steht, weiter oben zitiert hat (Krusch, SS. rer. Mer. 7, 471, dazu Stein, Speculum 22, 128). — Die Hs. 5 kenne ich nicht, gehe daher nicht auf sie ein. S. meint mit Berufung auf Pardessus, der Teil mit der Lex *Salica* sei 9. Jh., nur die ersten Blätter 8. Jh.